

# RS Vwgh 1987/10/5 86/15/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §33 Abs2 lit a;

### Rechtssatz

Täter der Abgabenhinterziehung (hier bezüglich der USt) kann jeder sein, der unmittelbar, also durch kausales Handeln, eine Abgabenverkürzung unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeigepflicht, Offenlegungspflicht oder Wahrheitspflicht herbeiführt. Neben dem Abgabepflichtigen und dem Abfuhrpflichtigen kommen somit auch diejenigen Personen als Täter in Betracht, die die Angelegenheiten dieser Personen wahrnehmen. Täter kann also sein, wer die Tathandlung - sei es als Abgabepflichtiger, als zum Steuerabzug Verpflichteter oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen - ausführt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150022.X01

### Im RIS seit

05.10.1987

### Zuletzt aktualisiert am

12.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)